

(Nr. 2681.) Vertrag zwischen Preußen und Hannover über den Bau und Betrieb der Preussischen Strecke der Eisenbahn von Hannover nach Minden. Vom
4. December 1845.
2. Februar 1846.

Nachdem die Königlich Preussische und die Königlich Hannoversche Regierung unter sich und mit der Kurfürstlich Hessischen und der Fürstlich Schaumburg-Lippeschen Regierung über die Herstellung einer Eisenbahn von Hannover nach Minden und über die Uebernahme des Betriebes auf derselben durch die Königlich Hannoversche Eisenbahnverwaltung sich verständigt haben; in Betreff des Betriebes auf der auf Königlich Preussischem Gebiete belegenen Strecke der bezeichneten Eisenbahn aber, mit besonderer Rücksicht darauf, daß zur Erbauung und Benutzung dieser Strecke durch die von Seiner Majestät dem Könige von Preußen unterm 18. Dezember 1843. gegebene Konzessions- und Bestätigungsurkunde für die Köln-Mindener Eisenbahngesellschaft, diese Gesellschaft konzessionirt ist, eine nähere Vereinbarung zwischen der Königlich Preussischen und der Königlich Hannoverschen Regierung vorbehalten worden, so haben zu diesem Behuf zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen
Allerhöchstihren Landrath Eduard von Möller,

Seine Majestät der König von Hannover:
Allerhöchstihren Regierungsrath Karl Ludwig Rudolph Hoppenstedt,
Mitglied des Königlich Hannoverschen Guelphenordens vierter Klasse,
Ritter des Königlich Preussischen rothen Adlerordens dritter Klasse und
des Herzoglich Braunschweigischen Ordens Heinrich des Löwen,

welche nach vorhergegangener Verhandlung, vorbehaltlich der Ratifikation, über folgende Punkte übereingekommen sind:

Artikel 1.

Die Königlich Preussische und die Königlich Hannoversche Regierung werden darauf Bedacht nehmen, den Abschluß eines Vertrages zwischen der Königlich Hannoverschen Eisenbahndirektion und der Köln-Mindener Eisenbahngesellschaft herbeizuführen, durch welchen die Letztere an die Erstlere den Betrieb auf der auf Königlich Preussischem Gebiete belegenen Strecke der Eisenbahn von Hannover nach Minden gegen ein angemessenes Bahngeld, unter dem Vorbehalt gegenseitiger Kündigung, überläßt, und die Königlich Hannoversche Eisenbahndirektion alle Verpflichtungen übernimmt, welche der Köln-Mindener Eisenbahngesellschaft als Betriebsunternehmerin nach Maßgabe der §§. 21., 25. und 36. des Königlich Preussischen Gesetzes über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838. und nach §. 77. der Statuten der Köln-Mindener Eisenbahngesellschaft vom Jahre 1843. (bestätigt am 18. Dezember 1843.) obliegen würden. Sobald ein solcher Vertrag unter angemessenen Bedingungen abgeschlossen sein wird, werden die hohen kontrahirenden Regierun-

(Nr. 2681.)

gen

gen denselben genehmigen und sich über die erfolgte Genehmigung gegenseitig Mittheilung machen.

Auch einem über den Bau und die Unterhaltung der Bahn und ihres Zubehörs zwischen der Königlich Hannoverschen Eisenbahndirektion und der Rdn-Mindener Eisenbahngesellschaft etwa zu Stande kommenden angemessenen Uebereinkommen werden die hohen kontrahirenden Regierungen ihre Genehmigung erteilen. Durch ein solches Uebereinkommen soll die Rdn-Mindener Eisenbahngesellschaft ihr Eigenthum an der Bahn nebst Zubehör an die Königlich Hannoversche Eisenbahndirektion nicht abtreten können.

Artikel 2.

Die Königlich Preussische Regierung verpflichtet sich, von der im §. 27. des Königlich Preussischen Gesetzes über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838. dem Handelsministerium vorbehaltenen Befugniß, Konzeßion zu einem Konkurrenz-Transportbetriebe zu erteilen, für die auf ihrem Gebiete belegene Strecke der Eisenbahn von Hannover nach Minden keinen Gebrauch zu machen, so lange die Königlich Hannoversche Eisenbahndirektion den Betrieb auf der bezeichneten Bahnstrecke behält und die Königlich Hannoversche Regierung einen Konkurrenzbetrieb auf ihrem eigenen Bahntheile nicht gestattet.

Artikel 3.

Hinsichtlich der Festsetzung der Fahrzeiten und der Transportpreise sollen die Bestimmungen der unterm heutigen Tage zwischen der Königlich Preussischen, der Königlich Hannoverschen, der Kurfürstlich Hessischen und der Fürstlich Schaumburg-Lippeschen Regierung über die Herstellung einer Eisenbahn von Hannover nach Minden abgeschlossenen Uebereinkunft zur Anwendung kommen.

Artikel 4.

In Ansehung der auf der Bahnstrecke im Königlich Preussischen Gebiete anzuwendenden Fahrzeuge, einschließlich der Dampfswagen, ist man darüber einverstanden,

daß die von der Königlich Hannoverschen Regierung zu veranstaltende Prüfung genüge und eine Genehmigung Seitens der Königlich Preussischen Regierung nicht erforderlich sei.

Artikel 5.

Die Königlich Preussische Regierung verpflichtet sich, so lange die Königlich Hannoversche Eisenbahnverwaltung den Betrieb auf der im Artikel 1. bezeichneten Eisenbahnstrecke behält, auf derselben hinsichtlich des Postzwanges für die genannte Eisenbahnverwaltung dieselben Bestimmungen in Anwendung zu bringen, welche im Königreiche Hannover für die Landeseisenbahnen bestehen.

Ar :

Artikel 6.

Die Landeshoheit bleibt in Ansehung der in Rede stehenden Eisenbahn, soweit sie das königlich Preussische Gebiet berührt, der Krone Preußen ausschließlich vorbehalten. — Demgemäß sollen die auf der bezeichneten Bahnstrecke zu errichtenden Hoheitszeichen nur die Preussischen sein. Auch sollen alle innerhalb des königlich Preussischen Gebiets vorkommenden, die Bahn-Anlage oder den Transport auf der Bahn betreffenden Polizei- und Kriminal-Vergehen den königlich Preussischen Behörden zur Untersuchung und Bestrafung angezeigt und nach königlich Preussischen Gesetzen beurtheilt werden.

Insbefondere erklärt die königlich hannoversche Regierung sich auch damit einverstanden, daß die ihrerseits in Minden zu bestellende Eisenbahn-Verwaltung wegen aller Entschädigungsansprüche, welche aus Anlaß des Betriebes auf der im Preussischen Gebiete belegenen Bahnstrecke gegen sie erhoben werden möchten, der Entscheidung der zuständigen königlich Preussischen Gerichtshöfe nach den königlich Preussischen Gesetzen sich zu unterwerfen habe, und daß die gegen die vorgedachte Eisenbahnverwaltung in Vertretung der königlich hannoverschen Regierung ergehenden Entscheidungen ihrerseits als verbindlich anzuerkennen seien.

Die zur Betriebsverwaltung innerhalb des königlich Preussischen Gebietes etwa angestellten hannoverschen Unterthanen erwerben durch ihre Anstellung keine Heimathrechte in Preußen; sie sind rücksichtlich der Disziplin des ihnen übertragenen Dienstes der königlich hannoverschen Eisenbahnverwaltung, im Uebrigen aber den königlich Preussischen Behörden und königlich Preussischen Gesetzen unterworfen.

Die königlich Preussische Regierung erklärt sich damit einverstanden, daß die königlich hannoverschen Eisenbahnbeamten auf der innerhalb des königlich Preussischen Gebietes belegenen Strecke der in Rede stehenden Eisenbahn die hannoversche Uniform tragen.

Die königlich hannoversche Regierung wird die bei der Eisenbahnverwaltung ihrerseits anzustellenden Beamten auf die Wahrnehmung des königlich Preussischen Zoll- und Steuerinteresse und auf die Handhabung der von der königlich Preussischen Regierung zu erlassenden bahnpolizeilichen Anordnungen mit vereiden lassen.

Artikel 7.

Die königlich Preussische Regierung wird die auf den Betrieb der Bahnstrecke im Preussischen Gebiete sich beziehenden Verhandlungen mit der königlich hannoverschen Eisenbahnverwaltung durch den für die köln-Mindener Eisenbahn bestellten Kommissarius führen lassen.

Artikel 8.

Sollte die königlich Preussische Regierung veranlaßt werden, die in dem Gesetze vom 3. November 1838. über die Eisenbahnunternehmungen enthalte-

nen Bestimmungen durch neue Anordnungen zu ergänzen oder abzuändern und nach Umständen denselben ganz neue Bestimmungen hinzuzufügen, so werden beide Regierungen sich darüber näher vereinbaren, in wie weit dergleichen Abänderungen, Ergänzungen oder auch neue Bestimmungen auf den Betrieb der Bahnstrecke im Preussischen Gebiete, so lange derselbe in der Hand der Königlich Hannoverschen Verwaltung bleibt, zur Anwendung zu bringen sein werden.

Artikel 9.

Es wird der gegenwärtige Vertrag den hohen Regierungen alsbald zur landesherrlichen Genehmigung vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikationsurkunden spätestens binnen vier Wochen vorgenommen werden.

Dessen zur Urkund ist der gegenwärtige Vertrag von den gegenseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen Hannover, den 4. Dezember 1845.

Eduard v. Moller.

Karl Ludwig Rudolph Hoppenstedt.

Die Auswechselung der Ratifikationsurkunden des vorstehenden Vertrages hat am 2. Februar 1846. zu Hannover Statt gefunden.
